

Frau
Präsidentin des Nationalrates
Doris Bures
Parlament
1017 Wien

GZ: BMGF-11001/0055-I/A/5/2017

Wien, am 31. März 2017

Sehr geehrte Frau Präsidentin!

Ich beantworte die an meine Amtsvorgängerin gerichtete schriftliche parlamentarische **Anfrage Nr. 11720/J der Abgeordneten Dr. Dagmar Belakowitsch-Jenewein und weiterer Abgeordneter** nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Fragen 1 bis 10:

- *Ist im Wiener Wilhelminenspital ein Facharzt für Hygiene und Mikrobiologie (Krankenhausthygieniker) oder ein sonst fachlich geeigneter, zur selbständigen Berufsausübung berechtigter Arzt (Hygienebeauftragter) zur Wahrung der Belange der Hygiene bestellt worden?*
- *Gibt es im Wiener Wilhelminenspital ein Hygieneteam?*
- *Nimmt dieses Hygieneteam als Aufgaben alle Maßnahmen, die der Erkennung, Überwachung, Verhütung und Bekämpfung von Infektionen und der Gesunderhaltung dienen, wahr?*
- *Wie erfolgte diese Wahrnehmung im vorliegenden Fall, der in 10815/J (XXV.GP) geschildert wurde?*
- *Wurde dieses Hygieneteam bei allen Planungen für Neu-, Zu- und Umbauten und bei der Anschaffung von Geräten und Gütern, durch die eine Infektionsgefahr entstehen kann, beigezogen?*
- *Wie erfolgte diese Beziehung im vorliegenden Fall, der in 10815/J (XXV.GP) geschildert wurde?*
- *Unter welchen gesundheits- und hygienerechtlichen Bestimmungen wird der Schimmelbefall behoben?*

- *Welche Auswirkungen auf die Patientenversorgung in Wien hat die Verzögerung der Eröffnung des OP-Trakts im Wilhelminenspital auf die Patientenversorgung?*
- *In welchen anderen Krankenanstalten hat es seit 2010 einen Schimmelbefall gegeben?*
- *Welche anderen Krankenanstalten waren durch ähnliche Vorfälle teilweise oder vollständig nicht benützbar?*

Wie schon in der Beantwortung der angesprochenen parlamentarischen Anfrage 10815/J (XXV. GP) dargelegt, fallen Angelegenheiten der Heil- und Pflegeanstalten gemäß Art. 12 Abs. 1 Z 1 B-VG in die Kompetenz des Bundes lediglich hinsichtlich der Gesetzgebung über die Grundsätze, die Erlassung von Ausführungsgesetzen und insbesondere deren Vollziehung ist jedoch ausschließliche Sache der Länder. Die vorliegenden Fragen fallen daher nicht in die Zuständigkeit des Bundesministeriums für Gesundheit und Frauen.

Dr.ⁱⁿ Pamela Rendi-Wagner, MSc

